

## II. Nachtragssatzung

vom 07.09.1993

zur Satzung der Gemeinde Malente über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Wohnraum für Aussiedler und asylsuchende Ausländer vom 27. August 1992

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H.S. 159) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 29.01.1990 (GVOBl. Schl.-H.S. 50) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.09.1993 folgende II. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Malente über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Wohnraum für Aussiedler und asylsuchende Ausländer vom 27. August 1992 mit der I. Nachtragssatzung vom 13. November 1992 erlassen:

### I

Im § 3 wird nach Absatz (1) ein Absatz (1 a) eingefügt.

(1 a) Die Höhe der Benutzungsgebühr für die Unterbringung auf dem Grundstück in Krummsee, Rövkampallee 53, beträgt monatlich für jedes Kind bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 120,-- DM und für alle übrigen Benutzer 270,-- DM.

### II.

§ 8 wird wie folgt ergänzt

Die II. Nachtragssatzung tritt zum 10.09.1993 in Kraft

§ 9 wird wie folgt geändert

Die Gültigkeit der Satzung in der Fassung der II. Nachtragssatzung wird befristet bis zum 31.12.1994.

Malente-Gremsmühlen, den 07. September 1993

Gemeinde M a l e n t e  
- Der Bürgermeister -

gez. Bestmann